

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung Irlands gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dublin und Donegal, Irland

(2002/C 67/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Irland hat die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 266 vom 16.9.2000 veröffentlichte gemeinschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Donegal mit Wirkung vom 22.7.2002 geändert. Die Einzelheiten dieser geänderten gemeinschaftlichen Verpflichtung wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 66 vom 15.3.2002 veröffentlicht.

Sofern am 30.4.2002 kein Luftfahrtunternehmen diesen Linienflugverkehr entsprechend der auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtung und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Irland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung die Bedienung dieser Strecke ab dem 22.7.2002 einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dublin und Donegal ab dem 22.7.2002 entsprechend der für diese Strecke bestehenden gemeinschaftlichen Verpflichtung, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 66 vom 15.3.2002 veröffentlicht worden ist.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Informationen für die Bieter:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die Antragsformulare und eine Kurzinformation über den Flughafen von Donegal (Passagierzahlen, Landegebühren, technische Einrichtungen usw.) sowie über die demographische und sozioökonomische Situation seines Einzugsbereichs und die Ver-

tragsbedingungen. Sie sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, IRL-Dublin 2. Ansprechpartner ist Herr Ken Gorman, Tel. (353 1) 604 16 18. Fax: (353 1) 604 16 81. E-Mail: kengorman@dpe.ie.

6. **Von den Bietern geforderte Angaben:** Da die Dienste am 22. Juli 2002 aufgenommen werden sollen und angesichts der Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Kontinuität müssen die Bieter zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Angebotsformular gegenüber der Vergabebehörde hinreichend belegen, dass sie:
- über die Fähigkeit verfügen und finanziell in der Lage sind, die genannten Flugdienste durchzuführen;
 - über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Bescheinigungen (Luftverkehrs- Betriebsgenehmigung und Luftverkehrsbetreiberzeugnis) verfügen; und
 - über nachweisliche Erfahrung mit der Durchführung von Linienflugdiensten verfügen.

Hat sich die Vergabebehörde bezüglich (a), (b) und (c) Gewissheit verschafft, so schlägt sie die Auftragsvergabe an den Bieter vor, der den niedrigsten Ausgleichsbetrag für die dreijährige Vertragslaufzeit fordert. Die Vergabebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, ein Gebot anzunehmen.

Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen zu finanziellen Leistungsfähigkeit und/oder zu den technischen Ressourcen und Fähigkeiten des Bieters einzuholen sowie unbeschadet dessen weitere Informationen von Dritten oder vom Bieter betreffend die Fähigkeit des Bieters zur Durchführung der betreffenden Linienflugdienste einzuholen.

Preise sind in Euro anzugeben. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache vorzulegen. Der Vertrag unterliegt irischem Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit irischer Gerichte.

7. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für den Betrieb der Flugdienste auf der betreffenden Strecke im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme der Dienste (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die Ausgleichszahlung sollte in Einklang mit der Leistungsbeschreibung festgesetzt werden.

Die vom Department of Public Enterprise zu leistende Ausgleichszahlung wird nachträglich festgesetzt und beschränkt sich auf tatsächlich angefallene Verluste unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, Einnahmen und gegebenenfalls Gewinnspanne des erfolgreichen Bieters bei der Durchführung der betreffenden Dienste, höchstens jedoch auf den im Gebot für jedes Jahr genannten Betrag.

Gemäß den Vertragsbestimmungen kann der Ausgleichshöchstbetrag in jedem Jahr einzig nach Maßgabe der Vergabebehörde geändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste ändern. Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Kündigung des Vertrags berücksichtigt die Vergabebehörde bei der Prüfung einer vorgeschlagenen Anhebung des Ausgleichshöchstbetrags in jedem Jahr die den Flugbetrieb betreffenden Entwicklungen, die für den Bieter unvorhersehbar waren oder auf Faktoren zurückzuführen sind, die sich einer Kontrolle entziehen.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Minister für öffentliche Unternehmen. Alle Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Euro, jedoch erst, nachdem angemessen dokumentierter Anträge sowie der Bescheinigung der Buchprüfer des Luftfahrtunternehmens gemäß den Vertragsbedingungen bei der Vergabebehörden eingegangen sind.

8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt drei Jahre ab dem 22.7.2002. Bei Bedarf wird spätestens drei Jahre nach dem 22.7.2002 eine neue Ausschreibung durchgeführt. Eine Änderung oder Kündigung des Vertrags ist ausschließlich gemäß den Vertragsbedingungen zulässig. Änderungen bei den Einzelheiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Vergabebehörde zulässig.
9. **Vertragsstrafen:** In Fällen höherer Gewalt oder wenn ein Flug aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfällt, beschränkt sich die zu leistende Ausgleichszahlung auf die Kosten, die dem Luftfahrtunternehmen bei der Abfertigung der aufgrund der Nichtdurchführung dieser Flüge umgelenkten Fluggäste tatsächlich entstanden sind.

Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, wenn sie hinsichtlich der Angemessenheit der von dem Luftfahrtunternehmen durchgeführten Dienste und insbesondere der Anzahl der aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausgefallenen Flüge zu der Ansicht gelangt, dass den Einzelheiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nicht oder nicht zufriedenstellend nachgekommen wurde.

10. **Frist für die Einreichung der Gebote:** Einunddreißig (31) Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
11. **Verfahren:** Die Gebote sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „EASP Donegal Tender“ bis zu dem in Punkt 10 genannten Datum, 12.00 Uhr (Ortszeit Irland) per Einschreiben (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder dort zu hinterlegen:

Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, IRL-Dublin 2,

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 30.4.2002 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine Bedienung der Strecke entsprechend der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.
13. **Freedom of Information Act 1997:** Das Department of Public Enterprise verpflichtet sich, vorbehaltlich einer gesetzlichen Verpflichtungen, auch im Rahmen des Freedom of Information (FOI) Act 1997, sich nach besten Kräften um die Einhaltung der Vertraulichkeit der von den Bietern bereitgestellten Angaben zu bemühen. Falls ein Bieter wünscht, dass bestimmte in seinen Gebot enthaltene Angaben nicht bekannt gemacht werden, da es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, sollte er diese Angaben kenntlich machen und die Gründe für die Geheimhaltung nennen. Das Department of Public Enterprise wird die Bieter zu diesen Angaben von geschäftlicher Bedeutung konsultieren, bevor über die Veröffentlichung im Rahmen der Bestimmungen des Freedom of Information Act entschieden wird. Ist nach Ansicht der Bieter keine der bereitgestellten Angaben von geschäftlicher Bedeutung, so sollten sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese Angaben können auf Antrag im Rahmen des Freedom of Information Act veröffentlicht werden.